

Wetten, dass Schalke es diesmal schafft?

Deutscher Meister wird nur der FCB: Selbstüberschätzung bei Sportwetten als Herausforderung des Glücksspielrechts

Wird die Eintracht am 14. Spieltag in München gewinnen, unentschieden spielen oder verlieren? Eine Vorhersage ist schwer, auch wenn sich hinterher mancher Sportbericht in Suggestionen des Selbstverständlichen ergeht. Brisant wird die Frage der Faktoren einer richtigen Einschätzung für das Glücksspielrecht, das bestimmte Wettformen deutlich strenger reguliert als andere. Zwei Bonner Nachwuchsforscher haben sich der Fußballwette angenommen, empirische Studien angestellt und kommen in dem eben veröffentlichten Preprint zu überraschenden Ergebnissen (Andreas Glöckner, Emanuel Vahid Towfigh, „Geschicktes Glücksspiel. Die Sportwette als Grenzfall des Glücksspielrechts“, issue 2010/32, Bonn, Max Planck Institute for Research on Collective Goods, 2010; online unter: www.coll.mpg.de/pdf_dat/2010_32online.pdf).

Ausgangspunkt ist die Unterscheidung von Glücks- und Geschicklichkeitsspielen. Sie liegt dem Glücksspielrecht zugrunde, welches Spieler und Allgemeinheit vor den Gefahren der Sucht, den ökonomischen Folgen der Wettleidenschaft und spielbezogenen Begleit- und Folge-

straftaten schützen will. Ähnlich wie beim Verbraucherschutzrecht wird dabei typisierend vorgegangen und dem Bürger ein letztlich paternalistischer Schutz vor sich selbst verordnet.

Obwohl die Sportwetten nach herrschender Auffassung als Glücks- und nicht als Geschicklichkeitsspiel einzuordnen sind, ist die juristisch folgenreiche Einschätzung empirisch erstaunlich wenig unterfüttert. Die derzeit kontrovers diskutierte Frage des Eintritts von privaten Anbietern in den Markt hängt gleichfalls nach der heutigen Dogmatik von dieser Unterscheidung und der Zuordnung der Sportwette ab. Ein maßgeblicher Schutzimpuls geht dabei von der Beobachtung aus, dass Wettteilnehmer den Wert ihrer Hoffnungen falsch bewerten und demzufolge irrationale Wetten abschließen.

Trifft dies aber für die Fußballwetten zu? Die Forscher haben es ihre Versuchsteilnehmer ausprobieren lassen. Sie mussten ausgewählte Spiele der Saison 2008/2009 und 2009/10 bewerten, wobei ebenso der Zeitpunkt der Einschätzung variierte (drei Tage bis drei Wochen vor dem Spiel) als auch der Fußballsachver-

stand evaluiert wurde: Die Teilnehmer mussten ein Sportquiz absolvieren und eine Selbsteinschätzung ihrer Fähigkeiten abgeben. Damit sollte der Einfluss der Geschicklichkeit auf den Ausgang der Sportwette als auch die – womöglich übersteigerte – Kontrollillusion der Spieler geprüft werden.

Wenig überraschend ließ sich bei den Drei-Tages-Wetten ein kleiner, aber statistisch signifikanter positiver Einfluss von Geschicklichkeit auf korrekte Vorhersagen ausmachen. Der kurze Vorhersagehorizont ließ kompetente Wetter die Form von Spielern und Mannschaften einbeziehen, neben exaktem Tabellenplatz konnten Verletzungen und Belastungen berücksichtigt werden. Bei einem dreiwöchigen Vorhersagehorizont hingegen ließ sich kein Einfluss von Geschicklichkeit auf den Wetterfolg mehr nachweisen.

Ist die (kurzfristige) Sportwette damit ein Unterfall der Geschicklichkeitswette und damit nicht mehr gefährlich? Kann man so nicht sagen, finden die Bonner Forscher. Denn ebenso klar zeigte sich, dass die Probanden mit höherem Geschick annehmen, dass der Ausgang der

Wetten stärker von ihrem Geschick abhängt. Gerade bei Personen mit hoch eingeschätzter Geschicklichkeit ließ sich eine Kontrollillusion und übersteigerte Selbstsicherheit nachweisen: Mit steigendem Geschick wächst die Selbstüberschätzung überproportional.

Bleibt man im System der bisherigen Bewertung von Glücksspielen, so müsste man die Sportwette als „gemischtes Spiel“ qualifizieren, da Geschicklichkeit nachweislich eine Rolle spielen kann. Allerdings verdeutlicht das Fußballbeispiel auch, dass die beiden Genres Glücks- und Geschicklichkeitsspiel nicht so trennscharf zu unterscheiden sind, wie man es sich aus regulatorischen Motiven gerne wünschen würde. Zumal es ja keine Alternative zu einer ganzheitlichen Betrachtung dieses Wettgenres gibt.

Umgekehrt zeigt aber die Untersuchung, dass die Sportwetten eine Kontrollillusion erzeugen, die ihre suchtvermittelnden Faktoren hat. Nicht von ungefähr wird das Suchtpotential von Sportwetten zehn Mal so hoch wie das vom Lotto „6 aus 49“ eingeschätzt. Die beiden Bonner Juristen ziehen dementsprechend kritische Schlüsse für das der-

zeitige Glücksspielrecht: Die Unterscheidung in Glücks- und Geschicklichkeitsspiele sei nicht geeignet, gefährliche von harmlosen Spielen zu unterscheiden. Gerade weil Geschick erforderlich ist, können die Spieler einer Kontrollillusion erliegen. Umgekehrt glaubt ja gerade bei Zahlenlotto niemand, dass sein Erfolg von etwas anderem als purem Glück abhängt. Für Selbstüberschätzungen ist da kein Raum – vorausgesetzt man ist nicht abergläubisch und wähnt sich mit höheren Kräften in Verbindung.

Die tradierte Dogmatik des Glücksspielrechts ist damit nicht in der Lage, den vom Gesetzgeber gewünschten Schutz zentraler Güter zu gewährleisten. Das Gefährdungspotential bestimmter Spiele wird mit den derzeit geltenden Pauschalierungen systematisch verkannt. Die bisherige, privilegierende Kategorie des „Geschicklichkeitsspiels“ sollte aufgegeben werden. Statt dessen müssten sich Gesetzgeber und Verwaltung stärker um die Empirie der jeweiligen Gefährdungspotentiale kümmern – vielleicht indem sie einfach mal selbst mehrere, gestaffelte Tipprunden im Ministerium organisieren. Die Saison hat ja erst angefangen.